

Die Analytik Institut Rietzler AIR GmbH (nachfolgend "AIR" genannt) ist ein gemäß DIN EN ISO 17025 akkreditiertes Labor. AIR ist ein 100 %-iges Tochterunternehmen der Rietzler Gruppe GmbH.

§1 Geltungsbereich, anwendbares Recht, Schriftform

- (1) Die Lieferungen und Leistungen der Analytik Institut Rietzler AIR GmbH (im Folgenden "AIR") erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne besonderen erneuten Hinweis. Sie gelten auch dann, wenn sich AIR bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, und insbesondere auch dann, wenn AIR in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Lieferungen oder Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.
- (2) Hinweisen des Auftraggebers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der AIR abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt AIR nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn AIR sie schriftlich bestätigt.
- (4) Auf das Rechtsverhältnis zwischen AIR und dem Auftraggeber einschließlich der Frage dessen Zustandekommens findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.

§ 2 Angebot, Auftragsannahme

- (1) Angebote und Vertragsabsprachen sind in schriftlicher Form per Post oder per Telefax abzustimmen; sie können auch per Email abgestimmt werden.
- (2) Die Angebotsbindenfrist beträgt 3 Monate ab Erstellung des Angebots, sofern keine andere Frist schriftlich vereinbart wurde. Das Angebot ist durch die Zusendung einer schriftlichen Annahmeerklärung anzunehmen.

§ 3 Auftragsabwicklung

§ 3.1 Auftragsbasis

- (1) AIR führt Analytik im akkreditierten (gemäß DIN EN ISO 17025) wie nicht-akkreditierten Bereich aus.
- (2) AIR ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer geeigneter Partnerlabore oder sonst geeignet erscheinender Dritter zu bedienen.
- (3) Der Umfang der Leistungen von AIR wird bei der Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt oder durch das zugrundeliegende Angebot von AIR definiert. Aufträge des Auftraggebers gelten auch ohne eine Auftragsbestätigung durch AIR als angenommen, sobald AIR durch Tätigwerden oder sonst eindeutig zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen ist. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, die AIR nicht zu vertreten hat, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich von AIR

anzumelden und durch den Auftraggeber zu beauftragen. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht AIR das Recht zu, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

- (4) Soweit AIR analytische Dienstleistungen erbringt, werden die Dokumente dem Auftraggeber grundsätzlich per Email und mit einer elektronischen Signatur versehen übermittelt. Hierfür hat der Auftraggeber AIR ein Email-Postfach mitzuteilen. Ausnahmeregelungen sind im Einzelnen mit dem Auftraggeber durch eine zeichnungsberechtigte Person schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber ist in der Regel verpflichtet, das von ihm genannte Email-Postfach auf neue Emails zu prüfen und bei AIR nachzufragen, sofern ein Dokument nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums eingeht. AIR steht es frei, die Dokumente dem Auftraggeber auch auf eine andere Weise (Brief, Telefax, im Auftraggeberportal etc.) zu übermitteln.
- (5) Ohne das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung umfassen erteilte Aufträge nicht die Verpflichtung von AIR zur Abgabe von Auskünften, Rat oder ähnlichen Stellungnahmen. Soweit AIR solche Stellungnahmen dennoch abgibt, sind diese als unverbindliche Anregungen zu verstehen. Der Auftraggeber ist im Übrigen verpflichtet, bei mündlichen Stellungnahmen, die für ihn von erheblicher Bedeutung sind oder als Grundlage für wesentliche Entscheidungen dienen sollen, eine schriftliche Bestätigung zu verlangen. Andernfalls kann er sich auf die Verbindlichkeit der Stellungnahme nicht berufen, es sei denn, AIR wäre im Einzelfall und auf Grund des erteilten Auftrages zu einer solchen Stellungnahme verpflichtet und hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig eine fehlerhafte Stellungnahme abgegeben.

§ 3.2 Pflichten des AG, Haftungsbegrenzung, Transportrisiko

- (1) Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern das Probematerial nicht aufgrund schriftlicher Vereinbarung von AIR abzuholen ist. Bei einem Versand durch den Auftraggeber muss das Probematerial sachgerecht und unter Berücksichtigung der von AIR erteilten Anweisungen verpackt sein. Die Anlieferung von gefährlichem (z. B. giftigem, ätzendem, explosivem, leicht entzündlichem, radioaktivem) Probematerial sowie von Proben mit schädlichen und störenden Bestandteilen (z. B. Chlor, Brom, Quecksilber, Fluor, Arsen) kann nur nach Abstimmung mit AIR erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, AIR mit allen ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweisen zu versehen.
- (2) Zum Schutz von AIR ist der Auftraggeber zudem bei Einsendung von Gefahrstoffen verpflichtet, auf der Verpackung der eingesendeten Proben einen deutlich sichtbaren Hinweis anzubringen, dass es sich dabei um Gefahrstoffe handelt. Der Begriff der Gefahrstoffe richtet sich nach §§ 3a Abs. 1, 19 Abs. 2 Chemikaliengesetz (ChemG) und §§ 3, 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Bei Gefahrstoffen, die gemäß § 3 Nr. 2 GefStoffV explosionsfähig sind oder aus anderen Gründen bereits

aufgrund der bloßen Versendung gefährlich sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, bereits vor Einsendung der Proben AIR von der Einsendung zu unterrichten und von AIR erteilte Anweisungen zu beachten. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die AIR oder ihren Mitarbeitern in Folge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

- (3) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die auf die gefährliche oder schädliche Beschaffenheit von Probematerial zurückzuführen sind. Diese Haftung endet mit der Erstellung des Analyseprotokolls durch AIR, es sei denn, der Auftraggeber wäre seinen Hinweispflichten zu Gefahren und Handhabung nicht ordentlich nachgekommen und der Schaden oder Folgeschaden gerade auch deswegen entstanden.
- (4) Unterlagen und sonstiges Besitz- oder Eigentum des Auftraggebers einschließlich Daten werden ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zu oder von AIR versendet oder sonst übermittelt.

§ 3.3 Lieferfristen, Nachfrist, Abnahme, Mängelrügen und Nacherfüllung

- (1) Lieferdatum und Realisierungszeit durch Schätzungen begründen keine Verpflichtung von AIR. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Fest vereinbarte Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Auftraggeber seinen im Einzelfall bestehenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Fest vereinbarte Termine werden um die Dauer eines entsprechenden Versäumnisses des Auftraggebers hinausgeschoben.
- (2) Terminvereinbarungen und Lieferfristen werden von AIR mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Ergebnisse werden dem Auftraggeber grundsätzlich kurzfristig nach Fertigstellung der Prüfung zugesandt. Die Begründung eines Fixgeschäfts bedarf stets einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gründen sich von AIR mitgeteilte Termine und Fristen auf eine Schätzung des Arbeitsaufwands nach den Angaben des Auftraggebers.
- (3) Versäumt AIR verbindliche Termine oder Fristen für die Lieferung oder sonstige Leistung, hat der Auftraggeber eine Frist zur Nachlieferung oder -leistung von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Die Nachfrist hat aber nicht länger zu sein, als die ursprünglich zur Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung bestimmte Frist.
- (4) AIR kann jeden in sich abgeschlossenen Teil einer zu erbringenden Leistung gesondert zur Abnahme vorlegen.
- (5) Der Auftraggeber hat Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Liefergegenstands oder des Ergebnisses einer sonstigen Leistung schriftlich gegenüber AIR anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so verbleibt es für die Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge bei der gesetzlichen Regelung des § 377 HGB. Erbringt AIR gegenüber einem solchen Auftraggeber eine Dienst- oder Werkleistung, so hat dieser das Ergebnis einer solchen

Leistung sofort, längstens aber innerhalb von einer Woche ab deren Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel schriftlich gegenüber AIR anzuzeigen. Das Leistungsergebnis gilt anderenfalls und wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Für alle Auftraggeber gilt: Zeigen sich später Mängel an einem Liefergegenstand oder dem Ergebnis einer sonstigen Leistung, so sind diese unverzüglich bei ihrer Entdeckung schriftlich gegenüber AIR anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis auch wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen.

- (6) Ist die Lieferung oder sonstige Leistung von AIR nicht mangelfrei, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Nachbesserung. Die Nachbesserung kann nach der Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen. AIR ist berechtigt, die vom Auftraggeber gewählte Art der Nachbesserung zu verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nachbesserung ist die Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nachbesserung insgesamt verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

§ 3.4 Urheberrecht, Vertraulichkeit, Rückstellproben

- (1) AIR behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.
- (2) AIR überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Nutzungsrechte gehen also nur insoweit auf den Auftraggeber über, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht.
- (3) AIR macht Analyseergebnisse und ähnliche im Zusammenhang mit einem Auftrag gewonnenen Erkenntnisse nur dem Auftraggeber zugänglich, es sei denn, im Einzelfall wäre Abweichendes vereinbart. AIR wird Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, vertraulich behandeln. AIR darf aber Ergebnisse zur innerbetrieblichen Auswertung verwenden und Kopien von überlassenen Unterlagen zu den eigenen Akten nehmen.
- (4) Feststoffproben werden mindestens 3 Monate rückgestellt, wenn die Probe nicht für die Analyse aufgebraucht wurde und die Untersuchungsparameter nicht verderblich sind. Wasserproben und Gasproben werden mindestens 14 Tage über die Fertigstellung des Prüfberichts hinaus aufbewahrt, soweit die Probe für die Analyse nicht aufgebraucht wird und die Parameter stabil sind.
- (5) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, besteht keine weitere Verpflichtung, Proben überhaupt oder länger aufzubewahren, als gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Nicht verbrauchtes oder verarbeitetes Probenmaterial wird nach Wahl von AIR aufbewahrt oder auf Kosten des Auftraggebers entsorgt. Soweit das Probematerial als Sondermüll einzustufen ist, kann es

von AIR auch auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt werden. Im Übrigen findet eine Rücksendung oder Herausgabe an den Auftraggeber nicht statt.

§ 3.5 Kündigung von Verträgen, Vergütungsanspruch

- (1) Im Falle des Rücktritts, der Kündigung, der Anfechtung oder des Widerrufs hat AIR Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung. AIR kann den Aufwendungsersatz wie auch die Vergütung einzeln oder zusammen pauschalieren und hiernach mindestens 25,00 € oder bis zu 20 % der Aufwendungen oder der Vergütung für den gesamten Auftrag fordern.

§ 4 Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

§ 4.1 Rechnung, Zahlungsbedingungen, Preiserhöhung, Vorschuss, Kostenvoranschlag

- (1) Die Rechnungen sind binnen 14 Tage nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen werden, soweit möglich, elektronisch übermittelt. Im Bedarfsfall kann die Rechnung jedoch auch postalisch zugestellt werden. Wiederkehrend vereinbarte Zahlungen sind zum jeweiligen Monatsende oder sonst vereinbarten Ende einer Zeitperiode fällig. Preise ergeben sich mangels abweichender Vereinbarung aus den jeweils gültigen Preislisten von AIR und verstehen sich grundsätzlich netto, also exklusive der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhebenden Umsatzsteuer.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungs- oder sonstige Zahlungsanspruch von AIR für jede einzelne Lieferung oder Leistung, sobald diese erbracht wurde. Alle Lieferungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich von dem vereinbarten Honorar umfasst werden, sind gesondert zu vergüten.
- (3) Die angemessene Erhöhung der Preise durch AIR bleibt für den Fall vorbehalten, dass besondere Eigenschaften von Proben, die bei der Annahme eines Analyseauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Eine solche Preiserhöhung kommt ferner dann in Betracht, wenn geltende gesetzliche Regelungen oder sonstige allgemeingültige und von AIR zu beachtende Bestimmungen während der Durchführung des Auftrags geändert werden und sich der Aufwand zur Erbringung der Lieferung oder Leistung für AIR hierdurch erhöht. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen bleiben Preiserhöhungen auch wegen steigender Personal- oder Materialkosten vorbehalten. Dies gilt nicht im Fall der Vereinbarung eines Festpreises. Preiserhöhungen werden bei Bekanntgabe gegenüber den Auftraggebern unter Angabe von Einzelheiten begründet.
- (4) AIR ist berechtigt, Vorschüsse zu verlangen, die innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig werden. Vorschüsse können auch für nicht in sich abgeschlossene Teile einer Lieferung oder Teilleistung verlangt werden.
- (5) Erfolgt auf die Rechnungen nach Abs. 1 oder Abs. 4 binnen der 14-Tages-Frist kein oder kein vollständiger Zahlungseingang kommt der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 286 Abs. 3 BGB mit dem offenen Zahlungsbetrag in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist AIR berechtigt, vom Auftraggeber nach

§ 288 BGB Verzugszinsen zu verlangen. Ist AIR in der Lage, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, so kann AIR diesen geltend machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass infolge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- (6) Bei Bestellungen unter 40,00 € netto wird zusätzlich ein Mindermengenzuschlag von 15,00 € netto berechnet.

§ 4.2 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Leistungsverweigerungsrecht und Abtretungsverbot

- (1) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von AIR anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen AIR die Fortsetzung der Tätigkeit ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von Vorauszahlungen und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- (3) Die Übertragung von Forderungen des Auftraggebers bedarf der schriftlichen Einwilligung von AIR.

§ 5 Haftung

§ 5.1 Haftung, höhere Gewalt

- (1) AIR haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder auf Arglist von AIR, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) AIR haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks, etwa ordnungsgemäße Analyseleistung und Dokumentation der Ergebnisse, von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). AIR haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden sind.
- (3) Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet AIR im Übrigen nicht. Das vertragstypische Risiko ist durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt. Die Haftung von AIR ist begrenzt auf die Leistung der Haftpflichtversicherung. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist, tritt AIR bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen ein. Soweit die Haftung von AIR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AIR.
- (4) Sofern der erteilte Auftrag mit besonderen Risiken in Bezug auf die Schutzgüter Leben, Körper und Gesundheit oder der Gefahr des Eintritts besonders hoher Vermögensschäden behaftet ist, hat der

Auftraggeber AIR hierauf bei Auftragserteilung hinzuweisen.

- (5) Bei der Höhe des von AIR oder dem Auftraggeber etwa zu leistenden Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung und gegebenenfalls auch der Wert der zu erbringenden Leistung zu Gunsten des jeweils verpflichteten Teils angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Höhere Gewalt, Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Auftraggeber und AIR für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Der Auftraggeber und AIR werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

§ 5.2 Softwarehaftung

- (1) Die von AIR genutzte Software wurde mit größter Sorgfalt entwickelt und auf verschiedenen Rechnersystemen sorgfältig getestet. Bei freigegebenen Produktversionen sind keine Fehler festzustellen. Eine vollständig fehlerfreie Software ist nach dem derzeitigen Stand der Technik aber nicht möglich. Vor diesem Hintergrund übernimmt AIR keine Haftung für Unverträglichkeiten mit Hardwarekomponenten und anderen Softwareprodukten oder deren Komponenten. Die Software wird ohne jede Garantie für die Brauchbarkeit für einen bestimmten Anwendungsfall lediglich von AIR zur Verfügung gestellt. Das gesamte Risiko, das aus der Nutzung der Software entsteht, liegt beim Anwender der Software. Für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung der Software resultieren haftet AIR nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens AIR vor. Sollten Fehler auftreten, so bemüht sich AIR, diese im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beheben und eine fehlerfreie Version anzubieten.

§ 5.3 Mängelhaftung, Verjährungsfristen, sonstiger Schaden und Garantie

- (1) Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln an Liefergegenständen auf Nacherfüllung, Schadens- und Aufwendungsersatz nach § 437 BGB oder wegen Mängeln an den Ergebnissen einer sonstigen Leistung auf Nacherfüllung, Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz nach § 634 BGB verjähren abweichend von § 438 und § 634a BGB in einem Jahr. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn AIR den Mangel arglistig verschwiegen hat, wenn der Liefergegenstand gemäß seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wird und einen Mangel dort verursacht, wenn die sonstige Leistung von AIR ein Bauwerk oder ein Werk darstellt, dessen Erfolg in einer Planungs- oder Überwachungsleistung für ein Bauwerk besteht und wenn AIR eine Garantie für die Beschaffenheit einer sonstigen Leistung übernommen hat.
- (2) Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

- (3) Soweit AIR bezüglich eines Liefergegenstands oder des Ergebnisses einer sonstigen Leistung eine Garantie abgegeben hat, haftet AIR auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Eigenschaft, Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Liefergegenstand oder Leistungsergebnis selbst eintreten, haftet AIR allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.

§ 6 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen AIR und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Geschäftssitz der AIR. AIR hat jedoch das Recht, eine Klage gegen einen Auftraggeber auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.
- (2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers nicht bekannt sind.

Analytik Institut Rietzler GmbH